**Verzicht auf den Einwand bei Grober Fahrlässigkeit**

Mit der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in 2008 wurde das Alles-oder-nichts Prinzip abgeschafft. Die Leistung bei grob fahrlässigem Verhalten Ihres Kunden hängt von seinem Verschuldensgrad ab. Das ist die sogenannte Quotelung.

So lautet die juristische Formulierung zur groben Fahrlässigkeit im Originaltext:

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in **objektiver Hinsicht** in ungewöhnlich hohem Grade außer Acht lässt und den in **subjektiver Hinsicht** ein erheblich gesteigertes Verschulden trifft.

In der Wohngebäudeversicherung unterscheiden wir zwei Bereiche, bei denen Ihr Kunde „grob fahrlässig“ handeln kann:

1. Grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten.

2. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Wenn ein Kunde in diesen Fällen grob fahrlässig handelt, können wir als Versicherer

die Entschädigung dafür kürzen oder sogar ganz verweigern.

Dazu folgende Beispiele:

1. Grob fahrlässig verletzte Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

* Nach Auszug eines Mieters hat der Hauseigentümer in der Wohnung die

Heizung auf Frostwächterniveau heruntergeregelt. Durch Frostentwicklung

platzt eine unter der Dusche befindliche Rohrleitung und verursacht

erhebliche Schäden.

* Ihr Kunde hat nachträglich eine Gefahrerhöhung vorgenommen (z.B.

Geschäftsbetrieb in einem Mehrfamilienhaus) und es kommt zu einem

Versicherungsfall. Die Gefahrerhöhung hatte Ihr Kunde zuvor nicht

angezeigt.

2. Grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle

Der mit echten Kerzen verzierte Weihnachtsbaum oder Adventskranz wird

längere Zeit unbeobachtet gelassen. Trockene Zweige entzünden sich und

setzen das Gebäude in Brand.

**Was leistet die ERGO Wohngebäudeversicherung für Hausverwalter?**

Die ERGO Wohngebäudeversicherung bietet - je nach Wunsch des Kunden -

unterschiedlichen Versicherungsschutz.

Grunddeckung

Hier verzichten wir auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit bei Schäden bis 10.000 Euro. Das gilt sowohl bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften und der Obliegenheiten und auch, wenn Ihr Kunde den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bei Schäden oberhalb dieser Grenze prüfen wir, ob Ihr Kunde grob fahrlässig gehandelt hat. Ist dies der Fall, kürzen wir unsere Leistung. Als Grundlage für die mögliche Kürzung betrachten wir dabei den gesamten Schaden und nicht nur den Teil oberhalb der Grenze.

Baustein „Grobe Fahrlässigkeit“

Zusätzlich zu dem Schutz in der Grunddeckung bieten wir eine Verbesserung bei der „Herbeiführung des Versicherungsfalles“.

Wir verzichten auf den Einwand, wenn der Kunde den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat. Und zwar unabhängig von der Schadenshöhe.

Bei der in der Grunddeckung enthaltenen „Verletzung der Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten“ bleibt es allerdings bei der Schadenshöhe von 10.000 Euro.